

Beschlüsse

Beschluss des Wiener Stadtsenates, mit dem die Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates geändert wird

Der Wiener Stadtsenat hat beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Stadtsenates vom 18. Oktober 1960, PrZ 2573/60, über die Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates, ABl. der Stadt Wien Nr. 86/1960, zuletzt geändert durch den Beschluss des Wiener Stadtsenates vom 12. Juni 2019, PrZ 484421-2019-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Jeder Stadtrat kann zu seiner Unterstützung Personen namhaft machen, die in die Dienststücke, die dem Stadtsenat vorliegen, Einsicht nehmen dürfen. Diese Personen müssen bei einem Klub des Gemeinderates oder im Büro einer Geschäftsgruppe beschäftigt sein. Abgesehen von den Klubdirektoren und bis zu drei weiteren Personen sowie den Leitern eines Büros einer Geschäftsgruppe und bis zu drei weiteren Personen ist die Einsicht auf bestimmte Akten zu beschränken. Die Personen sind einschließlich der Beschränkung der Einsicht der Geschäftsstelle des Landtages, Gemeinderates, Landesregierung und Stadtsenat bekannt zu geben. Diese Personen haben entsprechende Verschwiegenheitserklärungen zu unterfertigen.“

2. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Protokoll ist auch festzuhalten, wer für oder gegen einen Antrag gestimmt hat.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den (teilweisen) Echtbetrieb des elektronischen Schriftverkehrs vorliegen. Dieser (jeweilige) Zeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Stadtsenates in der Sitzung des Stadtsenates bekannt zu geben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist die Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Beschlusses anzuwenden.

Der Vorsitzende:
Dr. Michael Ludwig

*

(MA 2 – 232148-2019)

Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bildung, Integration, Jugend und Personal vom 06. Juni 2019, Zl. 368827-2019-GIF

Erhöhung der Gehälter von Sondervertragsbediensteten mit Einzelsonderverträgen

Artikel I

1. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gehälter der Sondervertragsbediensteten, die nicht einer Gruppenregelung unterliegen und für die sondervertraglich keine abweichende Valorisierung vereinbart wurde, in jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß zu erhöhen, in dem die Gehaltsbeträge der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 in Umsetzung eines allgemeinen Besoldungsabkommens erhöht werden.

2. Z 1 ist auf die Gehälter der als Redakteurinnen und Redakteure verwendeten Sondervertragsbediensteten nicht anzuwenden.

Artikel II

- Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- Der Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal vom 16. Jänner 2004, GRA.Z. GIF 115/04, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Nicole Berger-Krotsch

Verordnungen

(GZ: 200843/2019)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend nähere Bestimmungen über den Hunde-Sachkundenachweis (Wiener Hunde- Sachkundenachweis-Verordnung)

Auf Grund des § 5 Abs. 14 des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/2019, wird verordnet:

§ 1. Die erforderliche Sachkunde für die Haltung eines Hundes ist als gegeben anzunehmen, wenn die Absolvierung eines mindestens 4-stündigen Ausbildungskurses über die in § 3 festgelegten Inhalte nachgewiesen wird.

§ 2. (1) Folgende Personen sind zur Durchführung eines Ausbildungskurses berechtigt:

- Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, führen;
- Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainer, die berechtigt sind, die Prüfung für den Wiener Hundeführerschein abzunehmen (§ 6 der Wiener Hundeführerscheinverordnung, LGBl. für Wien Nr. 59/2005, in der geltenden Fassung);
- Tierärztinnen und Tierärzte, die über eine einschlägige fachspezifische mit einer Prüfung abgeschlossene Zusatzausbildung verfügen.

(2) Darüber hinaus müssen die in Abs. 1 genannten Personen auf einer von der Tierschutzzombudsstelle Wien zur Verfügung gestellten Homepage namentlich als ausbildungsberechtigt geführt werden.

§ 3. Folgende Inhalte sind verpflichtend vorzutragen:

- Grundsätzliche Überlegungen vor der Anschaffung eines Hundes (inklusive Aufklärung über unseriöse Quellen und Quälzucht);
- Kenntnisse über Hundehaltung, Ernährung, Pflege, Gesundheit, Kosten, Entwicklung vom Welpen zum erwachsenen Hund, der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit Bezugspersonen/mit Artgenossen), Erkennen von Stress-, Angst- und Beschwichtigungssignalen, Körpersprache, häufige Missverständnisse zwischen Mensch und Hund, Ruhebedürfnis/Beschäftigung;
- Kenntnisse über tiergerechte Hundeausbildung, dies beinhaltet jedenfalls Lernverhalten, positive Bestärkung, Hilfsmittel in der Erziehung, Verhaltensauffälligkeiten (Erkennen, Ansprechpersonen), Praxisübungen z. B. wie lege ich einen Maulkorb an (Hunde-Dummy);
- Kenntnisse über relevante Rechtsvorschriften (Wiener Tierhaltegesetz, Hundeabgabegesetz, Grünanlagenverordnung, Reinhalteverordnung, Straßenverkehrsordnung, Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden).

§ 4. (1) Pro Ausbildungskurs ist eine maximale Anzahl von 25 teilnehmenden Personen zulässig.

(2) Die Anmeldung zu einem Ausbildungskurs hat direkt bei der Vortragenden bzw. beim Vortragenden zu erfolgen.

(3) Die Teilnahme an einem Ausbildungskurs ist nach der Absolvierung von der Vortragenden bzw. vom Vortragenden durch Unterfertigung schriftlich zu bestätigen. Für die Bestätigung ist das auf einer Homepage der Tierschutzzombudsstelle Wien zum Download zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Diese Bestätigung gilt als Sachkundenachweis und ist der Kursteilnehmerin bzw. dem Kursteilnehmer auszuhändigen.

 Mewald TORE+SERVICE	Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Dreh Tore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutz Tore Schranken und Poller	Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen	 
	info@mewald.at www.mewald.at		
Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriestr. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012			

(4) Die Verlässlichkeit gemäß § 5 Abs. 15 Wiener Tierhaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/2019, ist durch die Kursteilnehmerin bzw. den Kursteilnehmer mittels einer Eigenerklärung zu bestätigen, welche vor Kursbeginn der Vortragenden bzw. dem Vortragenden vorzuweisen ist. Für die Eigenerklärung ist das auf einer Homepage der Tierschutzombudsstelle Wien zum Download zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 5. Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind von der Verpflichtung, einen Sachkundenachweis zu erbringen, ausgenommen.

§ 6. (1) Die Vortragende bzw. der Vortragende ist verpflichtet, hinsichtlich der Personen, die den Ausbildungskurs absolviert haben, folgende Aufzeichnungen zu führen:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind der Behörde jeweils nach erfolgreichem Ausbildungskurs zwecks Durchführung von Verwaltungs- bzw. Abgabenverfahren zu übermitteln.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 58

*

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuss

Umwelt und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 7. Mai 2019

Vorsitz: GR Erich *Valentin*.

Gewählte Teilnehmer: Amtsf. StRin Mag.^a Ulrike *Sima*, GRin Mag.^a Nina *Abrahamczik*, GR Ing. Udo *Guggenbichler*, MSc, GR Manfred *Hofbauer*, MAS, GR Mag. Rüdiger *Maresch*, GR Nikolaus *Amhof*, GR Michael *Eischer*, GRin Mag.^a Bettina *Emmerling*, MSc, GR Georg *Fürnkranz*, GR Ernst *Holzmann*, GRin Mag.^a Caroline *Hungerländer*, GRin Waltraud *Karner-Kremser*, MAS, GRin Dr.ⁱⁿ Jennifer *Kickert*, GRin Katharina *Schinner*, GR Mag. Gerhard *Spitzer*, GR Friedrich *Strobl*, GR Michael *Stumpf*, BA und GR Mag. Josef *Taucher*; sonstige Teilnehmer: SR Dipl.-Ing. Paul *Oblak*, OSRin Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin *Büchl-Krammerstätter*, Dior Dipl.-Ing. Andreas *Ilmer*, OSR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang *Zerobin*, SR Dr. Dietmar *Klose*, Stgdior Ing. Rainer *Weisgram*, SR Dipl.-Ing. Gerald *Loew*, OSR Dipl.-Ing. Josef *Thon*, FDior Dipl.-Ing. Andreas *Januskovecz*, SRin Mag.^a Sonja *Fiala*, Andreas *Kutheil*, SRin Dr.ⁱⁿ Ruth *Jily*, MinR Dipl.-Ing. Stefan *Matheisz*, MinR Gernot *Rennhofer*, MBA MA, Andrea *Paukovits*, TOAR Ing. Stefan *Fischer*, Dipl.-Ing.ⁱⁿ Sandra *Heidinger*, Mag.^a Petra *Lehner*, Mag.^a Anita *Voraberger*, Mag. Stefan *Fischer*, Bakk., David *Millmann* und Bakri *Hallak*.

Entschuldigt: GR Prof. Harry *Kopietz*.

Protokollführung: Dipl.-Ing. Günther *Schmalzer*.

Berichterstatterin: Amtsf. StRin Mag.^a Ulli *Sima*

(AZ 290043-2019-GGU) Der Wahrnehmungsbericht, des Rechnungshofes betreffend Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen, wird zur Kenntnis genommen. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Einstimmig angenommen.)

(AZ LG-544890-2018; MA 58) Der Entwurf des Gesetzes über begleitende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Invasive Arten Gesetz – IAG) wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, diesen Entwurf zum Beschluss zu erheben. (An Landtag.) (Einstimmig angenommen.)

(AZ LG-781272-2018; MA 22) Der Entwurf der Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, diesen Entwurf zum Beschluss zu erheben. (An Landtag.) (Mit Stimmenmehrheit angenommen.)

Berichterstatterin: Amtsf. StRin Mag.^a Ulli *Sima*

(AZ LG-982141-2018; MA 58) Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 71/2018, abgeändert wird, wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, diesen Entwurf zum Beschluss zu erheben. (An Landtag.) (Einstimmig angenommen.)

(AZ LG-366039-2019-LAT) Initiativantrag von Abg. Erich *Valentin*, Abg. Mag.^a Nina *Abrahamczik*, Abg. Ernst *Holzmann*, Abg. Waltraud *Karner-Kremser*, MAS, Abg. Prof. Harry *Kopietz*, Abg. Mag. Gerhard *Spitzer*, Abg. Friedrich *Strobl*, Abg. Mag. Josef *Taucher*, Abg. David *Ellensohn*, Abg. Mag. Rüdiger *Maresch* und Abg. Dr.ⁱⁿ Jennifer *Kickert* betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. für Wien Nr. 26/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, geändert wird. (An Landtag.) (Mit Stimmenmehrheit angenommen.)

Berichterstatter: GR Mag. Josef *Taucher*

(AZ 939992-2018-GGU; MA 22) Die Subvention an den Verein „Club 7 Kulturforum Neubau“ für das Projekt „Hoffest 2019“ in der Höhe von 5 000 EUR wird genehmigt. Die Bedeckung ist auf Haushaltsstelle 1/5010/757 gegeben. (Mit Stimmenmehrheit angenommen.)

Berichterstatter: GR Mag. Josef *Taucher*

(AZ 1082943-2018-GGU; MA 22) Die Subvention an den Verein „VCO – Mobilität mit Zukunft“ für das Projekt „Mobilitätswende voranbringen“ in der Höhe von 6 000 EUR wird genehmigt. Die Bedeckung ist auf Haushaltsstelle 1/5010/757 gegeben. (Mit Stimmenmehrheit angenommen.)

(AZ 95175-2019-GGU; MA 22) Die Subvention an den Verein „Österreichischer Pferdeschutzverband“ für das Jahr 2019 in der Höhe von 8 000 EUR wird genehmigt. Die Bedeckung ist auf Haushaltsstelle 1/5010/757 gegeben. (Einstimmig angenommen.)

(AZ 109071-2019-GGU; MA 22) Die Subvention an den Verein „e.motion – Equotherapie“ für das Projekt „Gemeinsam wachsen!“ in der Höhe von 11 100 EUR wird genehmigt. Die Bedeckung ist auf Haushaltsstelle 1/5010/757 gegeben. (Einstimmig angenommen.)

Berichterstatter: GR Mag. Josef *Taucher*

(AZ 112188-2019-GGU; MA 22) Die Subvention an das „Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit der Universität für Bodenkultur Wien“ für das Projekt „Nachhaltigkeitstag 2019“ in der Höhe von 3 500 EUR wird genehmigt. Die Bedeckung ist auf Haushaltsstelle 1/5010/757 gegeben. (Mit Stimmenmehrheit angenommen.)

(AZ 130301-2019-GGU; MA 22) Die Subvention an den Verein „FORUM WISSENSCHAFT & UMWELT“ für das Projekt „Perspektiven der Atomenergie in Europa“ in der Höhe von 13 000 EUR